

WICHTIGE KUNDENINFORMATION

Neues Textilkennzeichnungsgesetz vom 24.2.2016 / EU-Textilkennzeichnungsverordnung Nr. 1007/2011 vom 27.9.2011

Am 24.2.2016 ist das neue Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) in Kraft getreten. Das neue TextilKennzG schafft im Wesentlichen den Rechtsrahmen für die Durchführung und den Vollzug der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung – TextilKVO (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 vom 27.9.2011). Als unmittelbar geltendes Unionsrecht löste die TextilKVO mit ihrem Inkrafttreten am 8. Mai 2012 die nationalen Textilkennzeichnungsvorschriften ab und sorgt seitdem für einheitliche Kennzeichnungsbestimmungen für Textilerzeugnisse, die auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden.

Die Pflicht zur Kennzeichnung besteht bereits bei Präsentationen über Abbildungen oder Beschreibungen (Online-Shops, Kataloge...)

Nachfolgend Auszüge aus den wichtigsten Neuerungen, die bei der Etikettengestaltung zu beachten sind:

- **Die Fasernamen müssen grundsätzlich in der Amtssprache des Mitgliedstaates angegeben werden, in dem der Verbraucher das Produkt erwerben kann. Abkürzungen sind unzulässig.**
- **Neu ist auch die Kennzeichnungspflicht tierischer Teile:**
Tierische Materialien wie Leder, Pelz, Horn, Federn, Daunen oder Perlmutter, die als Applikation, Besatz, Füllmaterial oder Knöpfe verwendet werden, müssen mit dem Zusatz „**Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs**“ gekennzeichnet werden. Konkrete Angaben („Knöpfe: Horn“, „Kragen: Echtpelz“ etc) sind nur zur Ergänzung und freiwillig!

Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts

Am 1. Dezember 2011 ist außerdem das „Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts“ (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) in Kraft getreten.

Nachfolgend ein Auszug aus der wichtigsten Neuerung im ProdSG:

- **Kennzeichnungspflicht**
...Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer hat die Pflicht, seinen **Namen und die Kontaktanschrift** (postalische Adresse) auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen.

Überprüfen Sie deshalb unbedingt die Gestaltung ihrer Etiketten auf Richtigkeit und beachten Sie die geltenden Gesetze. Wir übernehmen keine Haftung für fehlerhafte Etiketten.

Informieren Sie sich bei ihrem zuständigen Textilverband, der Industrie- und Handelskammer oder im Internet über die genauen Wortlaute und die vollständigen Gesetzestexte um Fehler bei der Etikettierung zu vermeiden.

Stand April 2016

Adresse

Glücksband Roth GmbH & Co. KG
Daimlerstr. 14 73037 Göppingen
Tel.: 0049 (0) 7161 / 999 29-0
Fax: 0049 (0) 7161 / 999 29-37
Mail: info@gluecksband.de
www.gluecksband.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Göppingen
Konto 15 703 BLZ 610 500 00
IBAN: DE92 6105 0000 0000 015703
SWIFT: GOPSDE 6G
Postbank Stuttgart
Konto 842 708 BLZ 600 100 70

Handelsregistereintrag

Ust.-Ident.: DE145469418
St.-Nr.: 63078/00356 FA Göppingen

Amtsgericht Ulm HRA 530 329
Komplementärgesellschaft Roth GmbH
Amtsgericht Ulm HRA 530 344

Geschäftsführer

Frank Weinmann
Oliver Weinmann